



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 227-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.297

Eingereicht am: 07.09.2020

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) (Sprecher/in)
Augstburger (Gerzensee, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 271/2021 vom 03. März 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Gleich lange Spiesse für alle: Uber Eats muss Gesetze einhalten

Der Regierungsrat stellt sicher, dass Uber Eats und Konkurrenten mit vergleichbarem Geschäftsmodell die Gesetze einhalten. Anderenfalls unterbindet der Regierungsrat die illegalen Geschäftstätigkeiten.

Begründung:

Seit Jahren wehren sich Angestellte von Uber und Uber Eats gegen die Missachtung ihrer Rechte. Denn die beiden Firmen weigern sich, ihre Angestellten als solche anzuerkennen. Dies, obwohl mehrere Behörden und Gerichte sowohl den Fahrdienst Uber als auch den Essenslieferdienst Uber Eats als Arbeitgeber eingestuft haben.

Zuletzt entschied der Kanton Genf, dass Uber Eats ein Personalverleiher ist und damit dem Arbeitsgesetz und dem Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih untersteht. Als Personalverleiher benötigt Uber Eats zudem eine kantonale Bewilligung für die Ausübung seiner Tätigkeit. Diese Einschätzung wurde im Mai 2020 vom Genfer Kantonsgericht bestätigt. Das Gericht stellt fest, dass die Kurierinnen und Kuriere Angestellte sind, da sie in einem Subordinationsverhältnis zu Uber Eats stehen. Lehnen sie Fahrten ab, die von der Plattform vorgeschlagen werden, erhalten sie negative Bewertungen, was zur Deaktivierung des Zugangs zur App führen kann. Während die Kurierinnen und Kuriere eingeloggt sind, können sie somit keinen anderen Arbeiten nachgehen als jenen für Uber Eats. Auch werden die Kurierinnen und Kuriere mit Geolokalisierung überwacht. Wenn sie bei der Essensauslieferung einen ineffizienten Weg wählen, kann dies eine Lohnreduktion zur Folge haben. Der Lohn wird einseitig von Uber Eats bestimmt, was ein weiteres Indiz für unselbständige Erwerbstätigkeit ist. Weiter werden die Kurierinnen und Kuriere angewiesen, die Instruktionen der Restaurants zu befolgen und mindestens zehn Minuten zu warten, falls ein Abnehmer oder eine Abnehmerin noch nicht da ist. Auch hier erhalten die Kurierinnen und Kuriere Bewertungen von Restaurants, Abnehmerinnen und Abnehmern, was im Falle von negativen Bewertungen relativ schnell zu

Verwarnungen und zum Ausschluss aus der Plattform führen kann (Erwägung 9a. des Urteils vom 29. Mai 2020).

Das Gericht legt weiter dar, dass Uber Eats Personalverleiher im Sinne des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) ist: Die Restaurants können ihre Kurierinnen und Kuriere nicht selbst auswählen, sondern Uber Eats übernimmt diese Funktion. Zwischen den Restaurants und den Kurierinnen und Kurieren liegt keine direkte vertragliche Verbindung vor, denn die Restaurants sind über einen Rahmenvertrag mit Uber Eats gebunden. Ein weiteres Indiz für Personalverleih ist, dass ein Transfer des Weisungsrechts von Uber Eats an die Restaurants ausdrücklich vorgesehen ist. Das Gericht kommt somit zum Schluss, dass Personalverleih im Sinne des AVG vorliegt und folglich eine Bewilligung beantragt werden muss (Erwägung 9b. des Urteils vom 29. Mai 2020).

Wenn Uber Eats, ein Weltkonzern mit einem Geschäftsmodell, das auf Ausbeutung und Schwarzarbeit beruht, das lokale Gewerbe mit illegalem Personalverleih konkurrenziert, muss auch der Kanton Bern seine Verantwortung wahrnehmen und rasch handeln. Er muss sicherstellen, dass Uber Eats eine Bewilligung als Personalverleiher beantragt, seine Angestellten als solche behandelt und die entsprechenden Löhne, Berufsauslagen und Sozialversicherungsbeiträge GAV-konform bezahlt, so wie es andere Unternehmen auch tun. Es ist Aufgabe der kantonalen Behörden, den Gesetzen Geltung zu verschaffen. Ein Geschäftsmodell, das auf der Nichteinhaltung von Gesetzen und auf Schwarzarbeit beruht, muss gestoppt werden. Sollte Uber Eats seinen Angestellten weiterhin ihre grundlegenden Rechte verweigern und keine Bewilligung als Personalverleiher beantragen, muss die Wirtschaftsdirektion einschreiten und den Liefersdienst einstellen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Zudem handelt es sich um Vollzugsbereiche, die abschliessend bundesrechtlich geregelt sind. Für kantonale Bestimmungen besteht rechtlich kein Raum.

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) stellt die sozialversicherungsrechtlich korrekte Erfassung von Erwerbstätigen und damit auch von Fahrerinnen und Fahrern von Kurierdiensten wie Uber¹ sicher. Dabei stützt sie sich auf den Entscheid der SUVA, die definiert, ob eine Person in der Transportbranche als selbständig oder unselbständig erwerbend zu betrachten ist (Art. 66 Abs. 1 Bst. g UVG in Verbindung mit Art. 78 Bst. a UVV). Der Entscheid der SUVA bezieht sich auf einzelne Personen und gilt für die ganze Schweiz. Die Ausgleichskassen sind an den Entscheid der SUVA gebunden. Für die Klärung der zentralen und strittigen Frage, ob es sich bei den Uber-Fahrern und Fahrerinnen um unselbstständig oder selbstständig Erwerbende handelt, sind somit die Sozialversicherungen zuständig.

Im Moment ist diese Frage noch nicht letztinstanzlich entschieden. An dieser Situation hat sich mit dem Entscheid der Cour de Justice des Kantons Genf nichts geändert. Die AKB hat bis anhin keine Uber-Fahrerin bzw. keinen Uber-Fahrer, weder als Unselbständig- noch als Selbständigerwerbende bzw. Selbständigerwerbenden, angeschlossen.

Personalverleih liegt vor, wenn das Weisungsrecht gegenüber den Arbeitnehmenden nicht beim Arbeitgeber, sondern beim Einsatzbetrieb liegt. Weiter setzt ein Personalverleih das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses voraus, was – wie oben erwähnt – noch nicht letztinstanzlich durch das Bundesgericht ent-

¹ Uber ist in der Vermittlung der Personenbeförderung und als Essenslieferdienst tätig.

schieden worden ist. Uber hat den Entscheid der Cour de Justice des Kantons Genf, wonach ein Personalverleih vorliegt, ans Bundesgericht weitergezogen. Das Bundesgericht wird insbesondere zu überprüfen haben, ob die gastronomischen Betriebe gegenüber den ausliefernden Personen ein Weisungsrecht gemäss der Definition des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih haben.

Sobald ein höchstichterlicher Entscheid vorliegt, der denjenigen der Cour de Justice stützt bzw. auch zur Auffassung gelangt, dass ein Personalverleih vorliegt, wird die Wirtschafts-, Umwelt- und Energiedirektion, resp. das Amt für Wirtschaft entsprechend seiner Zuständigkeit die nötigen Massnahmen ergreifen. Zurzeit arbeitet Uber in Genf mit lokalen Kurierunternehmen zusammen, bei denen die Uber-Fahrerinnen und Uber-Fahrer angestellt sind.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, um den Handlungsbedarf nach Vorgaben des Bundesgerichtsentscheids zu prüfen.

Verteiler

– Grosser Rat